



Zuschussrichtlinien der Gemeinde Heinrichsthal

vom 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Fördervoraussetzungen
- § 3 Anforderung an die Antragstellung
- § 4 Feststellung der Fördervoraussetzungen

B. Förderung von Familien

- § 5 Maßnahmen der Förderung
 1. Windelkosten
 2. Gebührenbefreiung
 3. Klassenfahrten
 4. Kurse zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen
 5. Qualifizierter Musikschulunterricht
 6. Babys und Kleinkinder
 7. VHS-Kurse
 8. Schülernachhilfe
 9. Erwerb gemeindefremder Baugrundstücke und Wohnhäuser
 10. Erwerb gemeindeeigener Baugrundstücke und Wohnhäuser

C. Förderung der Jugend

- § 6 Allgemeine Förderung
- § 7 Jugendbildung
- § 8 Arbeitsmaterialien
- § 9 Jugendfreizeitmaßnahmen
- § 10 Jugendräume
- § 11 Besondere Zuschüsse

D. Förderung von Ortsvereinen und Organisationen

§ 12 Maßnahmen der Förderung

1. Vereinsgründung
2. Jubiläumsfeierlichkeiten
3. Gleichbleibende Zuschüsse
4. Sonderfälle
5. Beschaffungsmaßnahmen
6. Baumaßnahmen
7. Teilnahme an Meisterschaften
8. Erringung von Meisterschaften

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Heinrichsthal als familien- und kinderfreundliche Gemeinde will mit diesen Richtlinien unterstützend dazu beitragen, die Familien zu entlasten und somit eine Förderung in der Erziehung und Entwicklung der Kinder besser zu ermöglichen.
- (2) Die Ortsvereine und Organisationen sind Säulen des gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde und daher von großer Bedeutung. Ein sehr großer Stellenwert genießt die Familien- und Jugendarbeit
- (3) Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt deshalb unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbständigkeit der ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie Familien und Bürgern finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Gemeinde behält sich vor, die Auszahlung größerer Zuschüsse auf mehrere Jahre zu verteilen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Eine abweichende Regelung durch Beschluss des Gemeinderates ist jederzeit möglich.
- (2) Eine Förderberechtigung besteht grundsätzlich
 - Für Familien und Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in Heinrichsthal gemeldet haben
 - Ortsvereine und sonstige Organisationen die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen

§ 3 Anforderung an die Antragstellung

- (1) Zuschussanträge sind schriftlich zu stellen und müssen in der Regel folgendes enthalten:
 - Höhe der Aufwendung für die ein Zuschuss beantragt wird
 - Rechnungen oder sonstige Kostennachweise der Maßnahmen
 - Eigenleistungen sind in glaubhafter Form nachzuweisen
- (2) Zuschussanträge für Baumaßnahmen nach § 12 Ziffer 6 sind rechtzeitig, während der Planungsphase bzw. vor Baubeginn, unter Beigabe von Kostenvoranschlägen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken einzureichen.

Bei bewusst falschen Angaben wird der Verein oder die Organisation für ein Jahr von gemeindlichen Zuschüssen ausgeschlossen. Bereits gezahlte Geldleistungen sind dann zurückzuzahlen

§ 4 Feststellung der Fördervoraussetzungen

1. Die Anträge werden von der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken, im Auftrag der Gemeinde Heinrichsthal, auf ihre Richtigkeit geprüft und sodann genehmigt.
2. Die Anträge sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken zeitnah einzureichen.

Für den Windelkostenzuschuss genügt ein Antrag für alle Anspruchsjahre.

B. Förderung von Familien

§ 5 Maßnahmen der Förderung

1. Windelkosten

Für Kinder im Alter bis zu drei Jahren gewährt die Gemeinde Heinrichsthal einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 €.

2. Gebührenbefreiung

Die Gemeinde Heinrichsthal übernimmt die Kosten für die erstmalige Ausstellung eines Kinderausweises bei der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken.

3. Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten von mehr als zwei Tagen zahlt die Gemeinde Heinrichsthal an berechnigte Personen einen Zuschuss von 1/3 der Kosten, höchstens aber 80,00 € pro Jahr.

4. Auffrischkurse zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Die Gemeinde Heinrichsthal fördert die Teilnahme an Schulungen zur Auffrischung und anderen Kursen zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen in Höhe von 100 % der Kosten, maximal jedoch 30,00 €.

Zusätzliche Voraussetzung:

Der Kurs muss von anerkannten Anbietern (z. B. Bayer. Rotes Kreuz, Malteser, ASB.) abgehalten werden.

5. Qualifizierter Musikschulunterricht

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt zu den Kosten für qualifizierten Musikunterricht für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre einen Betrag von 10,00 € pro Monat, maximal jedoch 80% der Kosten. Ist der Schüler*in auch Mitglied im örtlichen Musikverein, wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 2,00 € pro Monat gewährt. Zusätzliche Voraussetzung: Der Unterricht muss überwiegend von qualifizierten Musiklehrern geleitet werden.

6. Babys und Kleinkinder

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt einen Zuschuss für frühkindliche Bewegungstherapien (z. B. Babyschwimmen, Kinderturnen) in Höhe von 50 % pro Jahr, maximal jedoch 10,00 € pro Jahr.

7. VHS-Kurse

Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt für sämtliche VHS-Kurse für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre einen Zuschuss in Höhe von 50 % je Kurs, maximal jedoch 75,00 € pro Jahr.

8. Schülernachhilfe

Die Teilnahme zur qualifizierten Schülernachhilfe wird gefördert für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit einem Zuschuss in Höhe von 20% der Kursgebühr. Maximal je Schüler 30,00 € pro Monat.

9. Erwerb gemeindefremder Baugrundstücke und Wohnhäuser

- (1) Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt Familien mit Kindern für den Kauf von Baugrundstücken und den Kauf von Grundstücken mit bestehendem Wohnhaus in der Gemeinde Heinrichsthal einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € pro Kind bis 12 Jahre, für welches Kindergeld zum Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrages bezogen wird.
- (2) Das Gebäude, das auf dem Grundstück errichtet werden soll bzw. welches gekauft wurde, muss von den förderberechtigten Familien mindestens 10 Jahre selbst bewohnt werden. Bei einer kürzeren Nutzung ist der Förderbetrag vom Antragssteller anteilig an die Gemeinde Heinrichsthal zurückzuzahlen.
- (3) Bei Geburt eines Kindes wird der entsprechende Förderbetrag bis 5 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages rückwirkend gewährt.
- (4) Erfolgt beim Kauf eines Baugrundstückes keine Bebauung innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages, ist der Förderbetrag an die Gemeinde Heinrichsthal zurückzuzahlen.
- (5) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des notariell beglaubigten Kaufvertrages und Bestätigung der Zahlung des Kaufpreises bzw. der Eintragung im Grundbuchamt.

10. Erwerb gemeindeeigener Baugrundstücke und Wohnhäuser

- (1) Die Gemeinde Heinrichsthal gewährt Familien mit Kindern für den Kauf von Baugrundstücken und den Kauf von Grundstücken mit bestehendem Wohnhaus, welches sich im Eigentum der Gemeinde Heinrichsthal befindet, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € je Kind bis 12 Jahre, für welches Kindergeld zum Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrages bezogen wird.

Die maximale Förderung beträgt 50 % des Kaufpreises.

- (2) Das Gebäude, das auf dem Grundstück errichtet werden soll bzw. welches gekauft wurde muss von den förderberechtigten Familien mindestens 10 Jahre selbst bewohnt werden. Bei einer kürzeren Nutzung ist der Förderbetrag vom Antragssteller anteilig an die Gemeinde Heinrichsthal zurückzuzahlen.
- (3) Bei Geburt eines Kindes wird der entsprechend festgelegte Förderbetrag bis 5 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages rückwirkend gewährt.

- (4) Erfolgt beim Kauf eines Baugrundstückes keine Bebauung innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages, ist der Förderbetrag an die Gemeinde Heinrichsthal zurückzuzahlen.
- (5) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des notariell beglaubigten Kaufvertrages und Bestätigung der Zahlung des Kaufpreises bzw. der Eintragung im Grundbuchamt.

C. Förderung der Jugend

§ 6 Allgemeine Förderung

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit wird Vereinen, die nachweislich mit qualifizierten Jugend- und Übungsleitern, Trainern oder weiteren geeigneten Personen im Schüler- und Jugendbereich tätig sind, pro Jugendlichen bis 18 Jahre (Stichtag 01.01.) ein Zuschuss von 3,00 € pro Jahr gewährt.
- (2) Die Förderung bleibt auf die Anzahl der Jugendlichen mit Wohnsitz in Heinrichsthal beschränkt, welche von Seiten des Vereins dem BLSV oder einer anderen Dachorganisation als Mitglieder organisatorisch und versicherungsmäßig gemeldet sind.

§ 7 Jugendbildung

1. Jugendleiterbildung

Teilnehmer an Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendarbeit, die zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern dienen, erhalten die Teilnehmergebühren pro Veranstaltungstag bis zu einer Höhe von 5,00 € pro Tag erstattet. Bei Verwendung von Privatkraftfahrzeugen erfolgt die Berechnung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Entstandene Fahrzeugkosten werden zu 50 % (maximal bis 25,00 €) erstattet. Bei mehreren Teilnehmern sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Antragsberechtigt ist der einzelne Teilnehmer. Nehmen mehrere Mitglieder eines Vereins oder Jugendgruppe teil, kann ein Sammelantrag erstellt werden. Dem Antrag sind eine Teilnahmebestätigung mit Angabe der Teilnehmergebühren und ggf. Fahrkostennachweis beizufügen.

2. Allgemeine Jugendbildung

Tagesveranstaltungen, Abendveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen mit dem Zweck der kulturellen, sozialen und politischen (nicht parteipolitischen) Bildung (z. B. Vorträge, Jugendfilme, Gesprächsrunden und Diskussionen mit Fachreferenten) werden mit 2,00 € pro Einzelveranstaltung und Teilnehmer, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, bezuschusst. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung und eine Teilnehmerliste beizufügen.

3. Ortskonferenzen der Jugendarbeit

Zur Koordination und Förderung der Zusammenarbeit auf Ortsebene werden entsprechend der Ziffer 2 bezuschusst. Es müssen mindestens drei verschiedene Jugendorganisationen beteiligt sein.

§ 8 Arbeitsmaterialien

Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit (z. B. Fachliteratur, Spiel- und Bastelmaterial, Papier- und Schreibmaterial) werden mit maximal 200,00 € pro Jahr und Organisation bezuschusst.

Die Antragsstellung soll viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei Antragsstellung ist eine Kostenaufstellung anzufertigen und mit Originalbelegen nachzuweisen.

§ 9 Jugendfreizeitmaßnahmen

(1) Jugendfreizeitmaßnahmen wie z. B. Jugendfahrten und Zeltlager werden unter folgenden Voraussetzungen pro Tag und Teilnehmer mit 2,00 € bezuschusst:

- a. Höchstdauer: 14 Tage
- b. Mindestteilnehmerzahl: 6 Personen
- c. Höchstalter der Teilnehmer: 25 Jahre

Dabei zählen An- und Abreisetag jeweils als volle Tage. Pro angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

(2) Bei Antragstellung ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

(3) Antragsberechtigt ist der Veranstalter.

§ 10 Jugendräume

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Höhe des Zuschusses bei der Errichtung und Renovierung von Jugendräumen.

(2) Der Beitrag der Jugendorganisation kann durch Arbeitsleistung erbracht werden.

(3) Antragsberechtigt ist die örtliche Jugendorganisation oder der Verein.

§ 11 Besondere Zuschüsse

Über besondere Zuschüsse, Maßnahmen, Aktivitäten und Anschaffungen (z. B. technische Mittel, Jugendraumausstattung) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Anmerkung:

Anerkannte Träger zur Jugendleiterausbildung sind z. B.

- Bayerischer Jugendring
- Kreisjugendring
- Kreisjugendamt
- BLSV
- Kirchen

D. Förderung von Ortsvereinen und Organisationen

§ 12 Maßnahmen der Förderung

1. Vereinsgründung

Bei Vereinsgründung bzw. Gründung einer neuen Unterabteilung gewährt die Gemeinde Heinrichsthal eine einmalige Starthilfe von 200,00 €

2. Jubiläumsfeierlichkeiten

Die Zuschüsse bei Jubiläumsfeierlichkeiten werden nur gewährt, wenn eine über den örtlichen Rahmen hinausgehende Veranstaltung stattfindet.

Jahre des Bestehens	Betrag in €
25	100
50	200
75	300
100	400
125	500

Bei anderen Jubiläen im 10-Jahres-Turnus:
2,50 € pro Jahr, mindestens jedoch 50,00 €.

3. Gleichbleibende Zuschüsse

Der Musikverein erhält jährlich 500,00 € für gemeindliche und kirchliche Veranstaltungen wie musikalische Umrahmung bei z. B. bei Prozessionen, Volkstrauertag.

4. Sonderfälle

Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder kaum betroffen sind, ist vom Gemeinderat auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden (z. B. Unterhaltung und Pflege von Erholungseinrichtungen).

5. Beschaffungsmaßnahmen

Bei notwendigen größeren Aufwendungen wie z. B. bei Anschaffungen von:

- Sport- und Turngeräten im Sinne der Förderrichtlinien des BLSV oder anderer Verbände
- Noten
- Heimattrachten
- Sportbekleidung (beschränkt auf Mannschaftstrikots für Jugendliche)
- Einheitliche Kleidung für Musik- und Gesangsvereine

werden

bis zu 2.000,00 € des Aufwandes mit 10%

Über 2.000,00 € des Aufwandes mit 5%,
maximal jedoch nur 800,00 €

bezuschusst.

Nicht bezuschusst werden Einzelgeräte unter 100,00 €, Aufwendungen für sonstige Vereinskleidung sowie für Übungsleiter/Dirigenten und Musikinstrumente.

6. Baumaßnahmen

- (1) Bei der Errichtung und Sanierung von Sportanlagen und Übungsplätzen werden bis zu einem Aufwand von 15.000,00 € mit maximal 20 % des Aufwandes bezuschusst. Bei einem Aufwand über 15.000,00 € entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- (2) Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist bei Berechnung der Gesamtkosten für die Maßnahme eines Vereins höchstens ein Betrag von 8,00 € pro Arbeitsstunde anzuerkennen.
- (3) Nicht gefördert werden die im Zusammenhang mit der Maßnahme aus Abs. 1 stehenden zu errichtenden Wirtschaftsräume, Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte u. Ä. sowie die Kosten des notwendigen Grunderwerbs.
- (4) Die Auszahlung von Zuschüssen für Baumaßnahmen erfolgt zu 1/3 unmittelbar nach Rohbauabnahme. Die restlichen 2/3 werden unmittelbar nach Fertigabnahme des Bauobjektes ausgezahlt.

7. Teilnahme an Meisterschaften

Jeder Ortsverein erhält je Teilnehmer an Einzelmeisterschaften auf Landes- und Bundesebene einen Zuschuss in Höhe von 50,00 €.
Dazu zählen z. B. auch Tennis- bzw. Tischtennisdoppel.

8. Erringung von Meisterschaften

Bei Erringung von Meisterschaften durch Mannschaften oder Mitglieder werden

a) Durch aktive Mannschaften in Verbandsrunden	150,00 €	
b) Durch Jugend- und Schülermannschaften	150,00 €	
c) Bei Einzelwettbewerben auf Gau-, Kreis-, und Bezirksebene	1. Platz	50,00 €
	2. Platz	25,00 €
	3. Platz	15,00 €
d) Bei Landes und Bundesmeisterschaften	1. Platz	100,00 €
	2. Platz	75,00 €
	3. Platz	50,00 €

bezuschusst.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Udo Kunkel
1. Bürgermeister